IOSEPHUS
REX ROMANORUM.

Staat

Der

Käyserl. und Ertzhertzogl.

Erbländer.

Hochgeneigter Leser.

Wo jemahls der gütige Himmel die Warheit des alten Ausspruchs Deo pii curæ sunt, & qui coluere coluntur, durch häuffigen Segen bestätiget / so hat das durchläuchtigste Ertzhauß Oesterreich sich dieser Glückseeligkeit zu rühmen / daß die Gottesfurcht / welche seinen Ertz-Hertzogen mit dem Blut angeerbet / reichlich belohnet worden. Rudolphus I. ein zwar tapfferer / doch so schlecht bemittelter Graff / daß er auch in der Jugend an des Böhmischen Königs Ottocari Hoff seine fortun suchen müssen / bahnte ihm den Weg zum Käyserl. Thron / welchen er mit Verwundrung der

Welt nachgehends bestiegen / durch nichtes so sehr / als durch die affection der Geistlichkeit / welche er durch seinen ungemeinen Respect vor derselben gewonnen. Bey seinen Nachfolgern / hat man vielfältig angemercket / daß diejenige am glücklichsten gewesen / und die grösten conqueten gemacht / die am meisten der frommen Gottesfurcht ergeben gewesen. Alle und jede Beweißthümer davon anzuführen / würde hieselbst zu weitläufftig fallen. Die glücklichen Conqueten des GOtt Lob noch regirenden grossen Leopolds / so in Ungarn denen Türcken fast 3. Königreiche abgenommen / dessen wider das mächtige Franckreich und dessen Alliirten befochten / sind allein Beweiß genug / daß man nach dem Ausspruch seines grösten un̄ mächtigsten Feindes / ja so sehr / wo nicht mehr Oestereichs Gebet / als Waffen zu fürchten habe.

Inn-

Innhalt.

Cap. 1. von dem Oesterreichischen Ober-Haupte und dessen Wapen.
2. von dem Stamm-Haußeund dessen Anwachs.
3. von den Prærogativen und Hoheiten des Haußes Oestereich.
4. von denen Prætensionen des Haußes Oestereichs.
5. Geographische Beschreibung des Königreichs Ungarn.
6. von der Regierungs-Form in Ungarn.
7. von der Clerisey und Religion.
8. von den vornehmsten Reichs-Bedienungen.
9. von den Ungarischen Einkünfften/Krieges-Macht/und Müntze.

Cap. 10. Geographische Beschreibung des Königreichs Böhmen.
11. von der Regierungs-Form.
12. von denen vornehmsten Ehren-Stellen/Einkünfften/Krieges-Macht/Müntze.
13. Beschreibung von Mähren.
14. Beschreibung von Schlesien.
15. Beschreibung von Oesterreich und incorporirten Ländern / Steiermarckt/ Cärnthen / Crain / Tirol.
16. von Ertzhertzoglichen Einkünfften.
17. von den hohen Ehren-Stellen in Oestereich und incorporirten Ländern.

Cap.

Cap. I.

Von dem Haupte des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses.

§. 1.

DAs Haupt ist der Allerdurchlauchtigste Römische Käyser/ und nach ihme dessen Allerdurchlauchtigster erstgebohrner Sohn / Josephus, Jacobus, Ignatius, Johannes, Antonius, Eustachius, gebohren den 26. Jul. 1678. ward König in Ungarn den 9. Dec. 1687. Römischer König den 24. Jun. 1690. und gekrönet zu Augspurg. Ein wohlgebildter und in allen seiner hohen Geburth und *Dignität anständigen Wissenschafften/ und Ubungen wohlerzogener Herr von grosser Hoffnung/* der seinen Helden-Muth/ und Krieges-Glück wider die Frantzosen durch 2. mahlige Eroberung der Haupt-Festung Landau an den Tag geleget / und dem gantzen Römischen Reich zu höchstem Vergnügen erwiesen / daß er mit der Zeit in der That / und nicht bloß in Worten ein wahrer Semper Augustus oder Mehrer des Reichs seyn werde. Ao. 1699. im Martio vermählte er sich mit Princeßin Wilhelmina Amalia Hertzogs Joh. Friderichs von Hannover Tochter / welche ihn auch am 8. Decembr. selbigen Jahres mit einer jungen Princeßin Maria Josepha Benedicta Antonia

tonia Theresia erfreute / die aber bald diese Zeitlichkeit wider verließe / dennoch allen treugesinnten Patrioten die erfreuliche Hoffnung hinterliesse / mit der Zeit mehrere Stützen des Hohen Käyserl. Erbhaußes / und der Teutschen Wohlfahrt aus diesem Durchlauchten Ehe-Bett allerunterthänigst zu veneriren.

§. 2. Sein Herr Bruder ist der Allerdurchlauchtigste rechtmäßige König von Spanien / (nachdem so wohl Ihro Käyserl. / als Römisch-Königl. Majestäten / demselben ihre ratione gradus, & primogenituræ habende nähere jura abgetreten) Carolus Franciscus Josephus geb. den 21. Sept. 1685. der Anno 1703. seine Reise nach Portugall angetreten / und daselbst aus Engelland im Martio 1704. arriviret / umb mit Hülffe der hohen Alliirten seine auf die Spanische Monarchie habende jura wider den Usurpateur Don Filipp d' Anjou mit dem Degen in der Faust zu behaupten / wozu durch Eroberung von Gibraltar dem Schlüssel von Spanien / und repoussirung der Feindlichen Armee von dem Portugisischen Gräntzen bereits ein guter Anfang gemacht / und zweiffelt man keines weges / es werde seine gerechte Sache durch seine eigene heldenmäßige conduite, und standhafftige courage als auch den mächtigen succurs der umb die Freyheit von Europa sich mit so ungemeinen Eiffer bemühenden unvergleichl. Königin

gin Anna von Groß-Britannien/ als auch der vor ihr eigen interesse wachenden Portugisen und freyen Niderländer dermassen appuyiret werden/ daß ehistens es heissen werde/ Cinque a perdu.

§. 3. Der Titul des Königs ist/ Josephus v. G. G. erwehlter Römischer/ wie auch zu Ungarn/ Dalmatien/ Croatien/ und Slavonien König/ Ertzhertzog in Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Braband/ Steir und Cärnthen/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtenberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marckgraff des Heil. Römischen Reichs zu Burgow/ in Mähren/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ Gefürsteter Graff zu Habsburg/ zu Tyrol/ Pfyrd/ Kyburg/ Gortz/ Land-Graff in Elsaß/ Herr auff der Wendischen Marck zu Portenau/ Salins.

Das Wapen des Königs in Ungarn/ und Böhmen/ auch zugleich aller Oesterreichischen Erblande.

Ist sehr weitläufftig/ und bestehet in 24 Quartiren.

1) Auff dem Hertzen ruht im innern Schilde ein silberner Balcken im rothen Felde wegen Oester-Reich.

2) Der andere Schild ist 6 mahl Gold/ und blau Bandweise gestreifft/ und roth eingefast wegen des Hertzogthums Burgund.

 3) Præ-

3) Præsentirt einen silbernen ungeflügelten Greiff / Stier / oder Panterthier / so Feuer aus Mund / Naße / und Ohren speyet im grünen Felde wegen Steuermarck.

4) Dieser Schild ist gespalten / und weiset zur Rechten das Oestereichsche Wapen / zur Lincken 3 schwartze Löwen auff Gold wegen des Hertzogthums Kärndten welches der Käyser Ludovicus Bavarus ao. 1331. dem Hauße Oesterreich zugebracht.

5) Ein rother gekrönter Adler in silbernem Felde / wegen der gefürsteten Graffschafft Tirol.

6) Dieser Schild ist achtmahl roth und silber Balckenweise gestreifft wegen des Königreichs Ungarn.

7) Ein silberner Gold-gekrönter Löwe mit einem gedoppelten Schwantze im rothen Felde wegen des Königreichs Böhmen.

8) Ein güldnes Castel mit 3 Thürmen / blauen Thüren / Fenstern / schwartzen Mauer-Strichen auff Gold / wegen des Königreichs Castilien.

9) Ein rother Gold-gekrönter Löwe auff Silber / wegen des Königreichs *Leon*.

10) Vier rothe Pfähle im güldnen Felde wegen des Königreichs *Arragonien*.

11) Das eilffte ist im Andreas-Creutze durch-

schnit-

schnitten/ oben und unten sind die Arragonischen Pfähle/ zur Lincken und Rechten ein schwartzer Adler auf Silber/ wegen der Königreiche Neapolis und Sicilien. Diese 4. Stücke sind dem Oesterreichischen Wapen insertrt/ seit dem Philippus Austriacus sich mit der Infantin Johanna 1496. vermählet.

12) Drey schwartze Hirsch-Hörner/ (eines über das ander) im güldnen Felde/ wegen des Hertzogthums Würtenberg/ so die Oesterreicher Anno 1579. weggenommen/ endlich aber auf gewisse conditiones denen Eigenthumbs-Herren restituiret.

13) Drey schwartze Löwen/ (einer über den andern) im güldnen Felde/ wegen des Hertzogthums Schwaben/ womit Käyser Rudolph 1282. seinen Söhn Rudolphum belehnet.

14) Ist von roth- und Silber-Band-weisse gestreifft/ mit einem darüber gehenden güldenen Pfahl/ wegen der Marggraffschafft *Burgow*, so vor-Hochgedachter Käyser Rudolphus ebenfalls Anno 1582. seinem Sohne conferiret.

15) Ein rother Löwe/ mit blauer Cron und Zunge/ im güldnen Felde/ wegen der gefürsteten Graffschafft *Habsburg*.

16) Ein blauer roth gekrönter Adler im silbernen Felde/ mit einem Silber- und roth-gewürffel-

würffelten halben Mond auff der Brust wegen des Hertzogthums Crain.

17) Zween güldne mit dem Rücken an einander gekehrte Fische im rothen Felde / wegen der Graffschafft Pfyrt / in Suntgow, welche durch die Heyrath Hertzogs Alberti mit der Gräffin Johanna 1324. an Oesterreich kommen.

18) Ein güldnes Band im rothen Felde auff jeglicher Seiten ein güldner Löwe wegen der Graffschafft Kiburg / so Käyser Rudolph. I. von seiner Mutter ererbet.

19) Ist Bandweise durchschnitten von roth und Silber / zur Rechten ein schwartzer Adler auff Gold / zur Lincken ein güldner Löwe im blauen Felde wegen der Graffschafft Gortz in Friul, so nach Absterben der letzteren Graffen Anno 1500. vermöge Erb-Verbrüderung an Oesterreich kommen.

20) Ist ein güldnes Band im rothen Felde / mit 3. güldnen Cronen auff jeglicher Seiten wegen der Land-Graffschafft Elsaß.

21) Ist gespalten / hat zur rechten Seiten silberne und rothe Pfähle / zur lincken einen schwartzen Adler im güldnen Felde wegen der Landschafft ob der Ens / so Ao. 1156. von Bäyern abgerissen.

22) Ist quadrirt aus 1. Blauen Felde mit 3. güld-

güldnen Sternen/ aus einem silbernen Felde mit 2. rothen Balcken/ wegen der Graffschafft Cilley in Steirmarckt.

23) Ein schwartzer Hut mit rothem Rand und Schnuren/ wegen der wendischen Marck.

24) Ein silberner Balck im rothen Felde/ mit einer darüber hervorgehenden güldnen Pforten/ auf einem dreyfachen grünen Hügel/ wegen der Herrschafft Portenau.

Sonsten bestehet eigentlich das Böhmische Wapen in nachfolgenden Stücken 1. dem Böhmischen Löwen/ 2. dem schwartzen rothgekrönten Adler im güldnen Felde/ der einen silbernen halben Mond mit einem silbernen Creutz auff der Brust wegen Schlesien. 3. Einen silber- und roth-gewürffelten Adler auff blau wegen Mähren. 4. Einen gespaltenen Schild/ der zur Rechten eine güldne Mauer mit schwartzen Mauer-Strichen auff blau. Zur Lincken einen rothen Ochsen mit einem weissen Bauch auff Silber præsentiret wegen der Ober- und Nieder-Laußnitz.

Cap. II.

Von dem Stamm-Hauße/ und dessen Anwachs.

§. 1.

Alle Oesterreichische Ertz Hertzoge stammen ohnstreitig von den Graffen von Habs-

Habsburg / woher aber diese ihr Geschlecht-Register führen / ist unter den Scribenten streitig / und schwerlich auszumachen.

§. 2. Man findet aber solcher Habsburg 4. worunter vornehmlich 2. zu notiren / so ům Elsaß belegen / eines über den Rhein auf den Lotharingischen Gräntzen / das andere disseits Rhein / nicht weit von Alt-Breysach.

§. 3. Rudolphus I. Graff von Habsburg ward durch einhellige Wahl der Teutschen Stände Ao. 1272. zum Römischen Käyser erwehlt / setzte das zerrüttete Reich durch seine kluge Tapfferkeit in guten Stand / und brachte auf seine Familie die Hertzogthümer Oesterreich und Schwaben.

§. 4. Albertus erhielte die Reichs-Land-Voigtey in gantz Schweitzer-Land.

§. 5. Otto bekam Ao. 1333. das Hertzogthum Cärnthen / die Städte / Schaffhaussen / Rheinfelden / Neuburg / Breysach / Colmar / Burgow.

§. 6. Albertus II. vermehrte die Oesterreichischen Länder nach seines Schwieger-Vaters Tode mit der Graffschafft Pfirt / Rapperswil / Wandelberg / Stein.

§. 7. Rudolphus fügte hinzu die Graffschafft Tirol / die Trevisaner-Marck / Friul / Pfeischelsdorff.

§. 8. Sein Bruder Leopold nahm Friburg

ein /

ein/ kauffte Feldkirch/ Pludentz/ Heiligenberg. Von den Venetianern bekam er Trevigi, und lösete die vom Käyser Wenceslao verpfändete Land-Voigtey in Schwaben wieder ein.

§. 9. Albertus V. succedirte Ao. 1404. vermöge mit König Sigismund geschlossenen Erb-Vertrags im Königreich Böhmen.

§. 10. Fridericus IV. lösete die Graffschafft Hochberg ein/ bezwang die Graffschafft Cilley.

§. 11. Maximilianus I. erheyrathete mit Maria Caroli Audacis Tochter die reiche Burgundische Erbschafft / als XVII. Provintzien/ imgleichen erbte er die Graffschafft Görtz.

§. 12. Philippus brachte auf *Oesterreich* durch seine *Heyrath mit Johanna von Castilien* die gantze *Spanische* Monarchie.

§. 13. *Käyser* Carol. V. kauffte das Hertzogthum Würtenberg umb bahres Geld.

§. 14. Ferdinandus I. ererbte von seiner Gemahlin Anna Bruder dem unglücklichen König Ludowich Ao. 1526. die beyden Königreiche Ungarn und Böhmen.

§. 15. Bey allen diesen hohen Anwachs ist dieses sonderlich anzumercken / daß alles ihnen fast durch Erbschafft/ und Heyrath ohne Gewalt und Zwang zu theil geworden.

Cap. III.

Von denen Prærogativen und Hoheiten des Haußes Oesterreich.

§. 1.

I. DIe Ertz-Hertzoge von Oesterreich sind zur Königl. Würde erhoben.

II. In dem Ertz-Hertzoglichen Hut oder Crone sind sonderbahre Ehren-Zeichen / die 7. Spitzen / zusammen geschlossene Bügel: ein Creutz oben drauff.

III. Wird ihnen so wohl in / als ausserhalb Reiches ein blosses Schwerd fürgetragen.

IV. Wann sie die Lehen holen / sind sie mit dem Degen angegürtet / kriegen sie auch umbsonst / und sind nicht ausser Oesterreich gehalten.

V. Können sie Oesterreich ohne Einwilligung des Reichs veräussern.

VI. Sind sie zu keinen Reichs-Anlagen und Beschwerden gehalten.

VII. Haben sie dieselbe Macht in ihrem Lande / die der Käyser im Reich / als / Adel-Brieffe zu ertheilen und zu tilgen / kan man von ihnen nicht appelliren / die Macht Gesetze zu geben / die Reichs-Achter in Schutz zu nehmen / Universitäten auffzurichten / zu Müntzen / ehrlich zu machen / Jagen / Fischen / Juden auffzunehmen / Duella zu verbiethen.

VIII.

VIII. Sind sie des Heil. Römischen Reichs/und Käysers geheimde Estats-Räthe.

IX. Gilt in Oesterreich das Recht der Erstgeburt/ und erben auch die Weibs-Persohnen.

X. Gilt gegen Oesterreich keine Verjährung als von 100. Jahren.

XI. Sind die Ertz-Hertzoge Advocati, oder Schutzherren über alle und jede Klöster in ihren Ländern.

XII. Werden sie des Römischen Reichs Prior betittelt.

XIII. Sind sie als Hertzoge von Cärnthen des Reichs Jäger-Meister.

XIV. Haben sie die Gabe die Kröpffe mit rühren zu heilen/ und werden mit einen güldnen Creutz gezeichnet.

XV. Hat das Hauß Oesterreich seinen hohen Anwachs nicht der Gewalt der Waffen/ sondern glücklichen Heyrathen zu dancken.

XVI. Ist niemahls kein Tirann unter ihnen gewesen.

XVII. Sondern allemahl Gottesfürchtig und gegen die Kirche freygebig gewesen.

XVIII. Hat Käyser Friderich IV. Ao. 1468. zu Mulstad in Cärnthen den Ritter-Orden von St. Georgen mit dem rothen Creutz gestifftet.

XIX. Kömmt ihnen als Hertzogen von Bur-

gund das Recht zu / den Orden des güldnen Flisses zu vergeben.

XX. Haben auch die Ertzhertzoginnen gewisse Orden gestifftet / als die Käyserin Eleonora Ao. 1662. der Slavinnen der Tugend / das Sinnbild war die Sonne / die Beyschrifft: Sol ubique triumphat. 1668. den Orden der Creutz-Verehrung / mit einem Creutz und dem Worten: Salus & gloria.

Cap. IV.

Von Prætensionen des Haußes Oestereich.

§. 1.

DIe Haupt Prætension dieses Hohen Haußes auff die gantze Spanische Monarchie wird heute zwischen den streitigen Partheyen mit dem Degen debattiret. Franckreich / so seinen Duc d'Anjou in possession eingeschoben / berufft sich auff ein Testament des letzten Königs / welches aber von einigen deswegen vor unkräfftig gehalten werden will / weil der Cardinal Puerto Carrero es dem Könige in der Todes-Angst durch einen Gewissens-Zwang abgepresset haben soll; doch braucht Oesterreich dieses behülffs nicht / weil aus den Spanischen Historien erweißlich / daß der Kö-

in

nig kein Testament machen/noch zum præjuditz von Oesterreich disponiren können/ da Franckreich jurato allen prætensionen vor sich und seinen Erben renuntürt/ und also kein Recht auf sein Kindes-Kind bringen können.

§. 2. Auff das Hertzogthum Burgund hat ebenfalls Oesterreich einen wohlgegründeten rechtlichen Anspruch; dann die Frantzösische Ausflüchte/ ob wäre es ein Lehn von selbiger Cron und ein Manns-Lehn keinen Stich halten.

§. 3. Das Hertzogthum Bretagne wird ebenmäßig demselben unbillig vorenthalten.

§. 4. Was von Hungarn die Türcken abgerissen/ wird mit Recht auch prætendirt.

§. 5. Die Graffschafft Habsburg gehört ihnen auch mit Recht zu/ ob schon die andern Schweitzer Ao. 1648. frey erkläret worden.

§. 6. Die alte prætension auff Schwaben scheinet in Vergeß zu gerathen.

§. 7. Mit der Venetianischen Republic hat Oesterreich nicht weniger Streitigkeiten/ als wegen Friul, Portenavv, Patriarchat von Aquileja, den Gräntzen von Gratz/ Wendische Marck Carniol und Istrien.

§. 8. Mit der Stadt Schaffshusen wegen der Herrschafft Nellenburg.

§. 9. Mit denen benachtbahrten Schweitzern wegen der Zoll-Freyheit.

§. 10. Uber die Voigtey von Lindau / welche die Graffen von Montfort denen Fürsten von Tirol cedirt.

Cap. V.
Geographische Beschreibung des Königreichs Ungarn.

§. 1.

Gräntzet gegen Mittag an den Drab-Fluß / und *Croatien*: gegen Morgen an Türckey / Wallachey / und Siebenbürgen: gegen Abend an Oesterreich: gegen Mitternacht an Pohlen.

§. 2. Es wird heutiges Tages in 2. Theile vornehmlich getheilet / als Ober- und Nieder-Ungarn. Ober-Ungarn liegt dißeits der Donau nach Siebenbürgen zu / hat folgende Palatinatus.

§. 3. In *Dacien* sind 8. Gespanschafften:

1. Die von *Zatmar*, darinnen die Stadt gleiches Nahmens ziemlich feste / und Bathor.
2. *Zabol*sche darinnen Nackalo und Chege beydes geringe Oerter.
3. *Bihorsche*, darinnen Dobritz / und Debreczin ist eine grosse Stadt / Nadwar, Edged.
4. *Zolnock* eine Vestung an dem Zusammen-Fluß der Theyss, und Zagywa, ist wohl fortificirt / Kerkemet ist schlecht.

5. *To-*

5. *Torantal*, darinnen Turtur, Bathalor.
6. Die *Oradi*sche/ darinnen das alte Schloß Czongrad, Dombahez ein geringer Ort/ Giula ist feste.
7. Die *Chonadi*sche darinnen Chonad eine Bischöffliche Stadt.
8. Die *Temeswari*sche darinnen Temeswar eine Haupt-Vestung/ Possa und Mesemlo.

§. 4. In *Sarmatien* sind 25. Gespanschafften als:

9. Die Presburgische/ darinnen Presburg an der Donau/ die Haupt-Stadt des gantzen Landes/ verwahret auff seinem schönen prächtigen Schlosse die Königl. Ungarische Cron/ auch haben die Lutheraner hieselbst ihren Gottesdienst/ wiewohl nur in einem privat-Hauß/ es bauet auch guten Wein/ noch berühmter ist aber seines Wein-Wachses wegen St. George. Posing ist meist Lutherisch/ doch müssen die Bürger nach Presburg gehen. Modern eine schöne lustige Stadt zwischen lauter Weinberge.
10. Die *Comorri*sche/ darinnen Comorra auff der Insul Schutt eine Haupt-Vestung so noch niemahls von den Türcken erobert worden/ Sarwar an dem Zusammen-Fluß der Guntz/ und Rab ist nur ein Marckt-Flecken.
11. Die *Neutrai*sche darinnen Neutra hat seinen Bischoff/ und ein festes Berg-Schloß. *Neu-*

heusel auff Ungarisch Uywar, zwar klein/ doch fest.

12. Die *Transchini*sche/ darinnen Transchin eine von den Ungarischen Berg-Städten nach Mähren/ hat ein festes Schloß/ und brauet gut Bier. Leopolstadt ein Paß an der Waag. Calgoz ein kleiner und schlechter Orth.

13. *Turocensi*sche darinnen Cremniz die vornehmste unter den sieben Berg-Städten/ hat in seinen District reiche Gold- und Silber-Bergwercke/ und wird daselbst alles vermüntzet/ Wasser und Lufft sind in dieser Gegend höchst ungesund/ weswegen man dieses Orts viele preßhaffte Leute antrifft. St. Owar, Risenberg sind geringe.

14. Die *Orawi*sche/ darinnen Orawa gering und schlecht.

15. Die *Liptowi*sche darinnen Lipten oder Lypza, ingleichen Rosenberg.

16. Die *Bistrizi*sche/ darinnen Bistriz ein klein Städtgen Altsol eine Berg-Stadt am Fluß Gran/ hat ein festes Schloß/ und gute Berg-Werck von Gold und Silber. *Neusol* (Besterеze Bania) an dem Gran-Fluß/ hat ein festes Schloß/ und Königl. Berg Kammer/ brauet vortrefflich Bier Mareez genannt/ so viele Jahre währet/ hat auch Bergwercke. Radwan eine kleine Stadt zum H. Creutz ist eine ziemliche Stadt.

17. Die *Cepusi*sche/ oder Zipser Gespanschafft/ hat ein festes Berg-Schloß / das Zipser-Hauß genannt / darunter Kirchdrauff eine Stadt/ Schmolnicz ein Berg-Städtgen/ hat schöne Kupffer Bergwercke. Leutschau ist schön und groß/ meist mit Teutschen Bürgern besetzet / die sich vom Getraide und der Brauerey ernehren. Batfeld hieselbst pfleget der Superintendent Evangelischer Religion zu residiren. Käsmarch/ hat so wohl seinen Nahmen / als Nahrung von den fürtrefflichen Käsen. Cæsareopolis ist die letzte von den Ungarischen Frey-Städten/ war vor diesem des Tokely Residentz/ und brauet gut Bier.

18. Die *Tirnawi*sche/ darinnen Tirnaw eine Königliche Frey-Stadt / bäcket überaus schön Brod.

19. Die *Gewinari*sche/ wo Krasnorick ein schlechter Ort.

20. Die *Abaffiwari*sche darinnen Wiwar, ein klein Städtgen. Eperies eine Königliche Freystadt / berühmt wegen seiner Saltzgruben/ und Sauer-Brunnen. Caschau die Haupt-Stadt in Ober-Ungern / hat sehr ungesunde Lufft und Wasser. Hier residirt der General Kriegs-Obrister / der Königl. Hoff-Richter/ und Rent-Meister.

21. Die *Scharossische* hat das Berg-Schloß *Sarosh.*
22. Die *Ungwarische* darinnen Ungwarn.
23. Die *Peregzazische* darinnen *Pereczaz* so den Titul einer Graffschafft führet.
24. Die *Moramarosische*/ darinnen *Moramarosch.*
25. Die *Zemlinische*/ darinnen *Zemlin.*
26. Die *Parsodische*/ darinnen Tockay, an dem Zusammen-Fluß der Theys und Bodrog, Agria, oder Erla ist so wohl als sein Berg-Schloß ziemlich befestiget, Bersamob ist schlecht.
27. Die *Bersenburgische* darinnen Bersenburg oder Barsa gantz geringe/ Schemnitz eine von den 7. Berg-Städten/ hat zwar keine Mauren/ aber auf den herumb belegnen Bergen 2. feste Schlösser/ ein reiches Silber-Berg-Werck/ und Königl. Berg-Kammer. Ugbanium ist reich von Gold und Silber-Bergwerck. Carpona hat lauter Husaren Lutherischer Religion/ Lewa/ oder Lewentz.
28. Die *Novigradische*/ darinnen Novigrad und Filleck, beyde sehr feste Berg-Schlösser.
29. Die *Hatwanische* mit der Stadt Hatvvan.
30. Die *Pestische*/ darinnen Pest gegen Offen über.
31. Die *Bathmonsterische*/darinnen Bathonia oder Bathmonster.
32. Die *Bodroghische*/ darinnen Bodrogh, und Sege-

Segedin eine ziemliche Handels-Stadt an der Theyß.

§. 5. In Nieder-Ungarn sind 13. Gespanschafften.

1. Die *Semproni*sche darinnen Oedenburg, Schopron, Sempronium, eine alte Königliche Ungarische Frey-Stadt, hat ein schönes Schloß, Lutherische Kirche, und die Ehre, daß hieselbst die Ungarischen Land-Täge gehalten werden.

2. Die *Mureni*sche, darinnen Ovvar, oder Altenburg, hat ein ziemlich festes Castel.

3. Die *Javarini*sche, darinnen Javarin, oder Raab am Zusammen-Fluß der Raab, Donau und Rabnitz eine Haupt-Festung. St. Martinsburg auf einem Berg eine ziemliche Stadt und Festung.

4. Die *Kermenti*sche darinnen Kerment.

5. Die *Saladi*sche, darinnen Sala oder Salavvar, auff den Steyerschen Gräntzen. *Canischa* an der Saal wegen seiner morastigen situation unüberwindlich. Olimacum, oder Ober-Limpach.

6. Die *Vespini*sche, darinnen Vesprin, hat ein festes Schloß, auf dessen Nordlicher Seiten grosse Höhlen, darinnen starcke Hunde zu dessen bewahrung gehalten werden. Palotta ein lustiges, und ziemlich befestigtes Schloß. Pa-

pa

pa ist auch eine ziemlich feste Stadt / und Schloß.

7. Die *Grani*sche hat Gran, wo der Ertz-Bischoff residirt / und es auch etzliche warme Bäder gibt/Vicegrad oder Plindenburg, hat ein doppeltes Schloß auf einen hohen Felsen.

8. Die *Albensi*sche / darinnen Alba Regalis, *Ekehes Feyerwar*, Stuhlweissenburg eine schöne wohlbefestigte Stadt/ auf einem morastigen Boden belegen. Vazzon ist geringe.

9. Die *Pelisi*sche / darinnen die Haupt-Stadt des gantzen Königreichs Offen / Buda so in zwey Städte / als die obere und untere vertheilet wird/ist nach lang-wieriger Türckischer Dienstbarkeit endlich Ao. 1688. durch Sturm wieder unter Christliche Botmäßigkeit gerathen.

10. Die *Semigi*sche darunter Dombo, Coppan, Ozora und Zizard.

11. Die *Sigeti*sche / darinnen Zügeth / Fünffkirchen.

12. Die *Tolni*sche / darinnen Altinum oder Tolna.

13. *Warangi*sche / darinnen Bunamar ein mittelmäßiger Ort an der Donau.

§. 8. Zu Ungarn werden auch mit gerechnet die incorporirten Länder / als

Croatien

Darinnen hat Ungarn Crastowiz und Castanowitz

wiz 2. schöne Schlösser/ Carlstadt eine Haupt-Vestung/ Petrina, Waradin an der Draw.

§. 9.

Sclavonien

Darinnen Esseck bekant wegen Brücke und Vestung/ Walpo, Verovviz, Copraniz, Posega, Carlovviz.

§. 10.

Bosnien

Darinnen Serrajo und Sabazi.

§. 11. Man rechnet auch zu Ungarn mit das Fürstenthum

Siebenbürgen

Darinnen Cronstadt eine Haupt-Vestung/ Millenbach, Medgies, Clausenburg, (oder Colosvvar) an dem Flusse Samosch eine grosse Handelsstadt Schesburg, (Segesvvar) mit einem guten Berg-Schloß Bistriz, (Nosen) hat gute Weine/ Gold/ und Silber-Bergwercke/ Moros, Neumarck, Weissenburg, (Alba Julia) Zlatna, Grosvvardein, Temesvvar, Salanckement, Zogorasch, Terzvvar, Kockolum.

§. 12. Das Land ist durchgehends an sich selbst von GOtt mit allen Früchten gesegnet/ von deren schönen Strömen/ der Donau/ Wage/ Theiße Raab/ Saw/ Draw angewässert/ hat Uberfluß an fürtrefflichen Wein/ Saltz/ Feder und andern Wildprät/ Gold- Silber- und Kupffer-Berg-Wercke/ nur fehlet es bloß an Zinn/ die

die Wasser sind voller Fische / wie dann die Donau insonderheit Hausen von 15. biß 20. Ellen lang hervorgiebt.

§. 13. Die Einwohner sind verschiedner Gattung / als Teutsche / Raizen / (Griechen) Schlavonier / Croaten / Türcken / Ungarn gemeinlich starck und untersetzt / essen viel Knoblauch und Zwiebeln / und trincken bey ihrem hitzigen Weine den stärckſten Polnischen Brandwein; Das Frauen-Zimmer ist schön / schamhafft und eingezogen. Sie sind großmüthig / und tapffer / Liebhaber ihrer Religion und Freyheit / hingegen grausam / untreu / hochmüthig / tollkühn.

§. 14. Als was besonders mercket man in Ungarn an / etzliche Städte mit metallenen Mauren / als Neusol mit Kupffernen / Schemnitz mit silbernen / und Cremniz mit güldnen / welches von den reichen Bergwercken zu verstehen. 2. Viele curiose Brunnen / deren einige als bey Cremnitz alles Vieh tödten / dem Menschen unschädlich seyn / andere alles zu Stein machen / wider andere Eisen in Kupffer verwandeln / noch eine Höle als auf dem Berge beym Zipser-Hause / worinnen das Wasser im Winter fliesset / des Sommers gar starck frieret.

Cap. VI.
Von der Regierungs-Form in Ungarn.

§. 1.

Es wollen zwar die Ungarn behaupten/ daß dieses Reich jederzeit ein Wahl-Reich gewesen/und sie die Macht gehabt Könige ein/ und abzusetzen; Doch bezeugen die alten Historien/ daß dieser Estat mehrmahls in Ermanglung männlicher Reichs-Nachfolger auf Frauen-Zimmer vererbet/ und durch Heyrath auf frembde gebracht worden. Dann erstlich erhielte Ertzherzog Albrecht von Oesterreich diese Crone 1437. mit seiner Gemahlin Käyser Sigismundi Tochter. Zweytens so heyrathete Käyser Ferdinandus I. Ao. 1522. die Ungarische Printzeßin Annam, Königs Ladislai Tochter/ und des unglücklichen Königs Ludovici eintzige Schwester/ und brachte also Ao. 1526. nach dem vorerwehnter König Ludewich nach verspielten Treffen bey Mohacz sein Leben in dem Lettigten Fluß beschliessen müssen/ gantz Ungarn an Oesterreich/ bey welchem es auch verblieben/ doch also daß die Stände bey der Wahl einiger massen was zu sagen hatten/ biß Ao. 1687. da Ihro Käyserliche Majestät ihrem ältisten Printzen diese Crone überlassen/ die Ungarische Stände auch denselben am 17. Nov. st. n. als ihren

ihrem Erb-König zu Presburg prächtigst krönten / jedoch unter dem Beding / daß bey der Crönung die alt-übliche Ceremonien beybehalten werden solten. rc.

§. 2. Es ist aber bey der Crönung dieses sonderlich zu beobachten / daß selbige vormahls unter freyen Himmel geschahe: die Crone nicht auffs Haupt gesetzt / sondern nur am rechten Arm gebunden wird; daß nach geschehner Crönung sich der König zu Pferde setze / sich auf einen bey Presburg liegenden Berg begebe / und daselbst seinen Sebel wider alle 4. Theile der Welt schwinge / daß man ihm letzlich unter andern Solennitäten 7. Fahnen vorher trage. Im Ubrigen ist er seit der Zeit nemlich Ao. 1687. fast gantz monarchisch oder absolut, so gar / daß er nicht nur in weltlichen Sachen viel zu sagen / sondern auch über die geistlichen Güter die disposition hat.

§. 3. Nechst dem König hat am meisten zu sagen der *Palatinus Regni*, der in dem höchsten Gerichte præsidiret / und dem Judicem Regni, den Reichs-Cantzler / Magistrum Curiæ, und Magistrum Tavernicorum Regalium zu Beysitzern hat / in solchen Sachen / die des gantzen Reichs Wohlfahrt angehen / er hat auch die Macht in denen unterworffenen Provincien gewisse Bannos, oder Gouverneurs anzuordnen / und kan vor diesem Gerichte der König selbsten besprochen werden.

§. 4.

§. 4. In dem andern höchsten Judicio præsidirt der Vice-Palatinus, Assessores sind der Vice-Judex Curiæ, und 2. Protonotarii. Diß Gericht ist so viel/ als das Ober Appellations-Gericht/ an welchem alle durch Appellation an den Königl. Hoff erwachsene Sachen entschieden werden.

§. 5. Ausser diesem hat der König noch ein besonders Cammer-*Collegium*, welches aus den Rentmeister/ Ober-Cammerer und anderen Bedienten formirt wird.

§. 6. Jede Provintz hat überdem ihre besondere *Palatinatus*, oder Gespanschafften/ welche auch alle Gerichts-Actus ausüben können.

§. 7. Die grossen Handels-Städte/ als Eperies, Caschaw, Presburg &c. haben auch ihre gewisse Räthe und *Judicia*.

§. 8. Ingleichen der Adeliche Stuhl/ oder Ritterschafft der Zipserischen Gespanschafft alle 14. Tage ihre Zusammenkünffte/ und gerichtliche Sessiones.

§. 9. Die Rechte/ wornach sie sprechen/ sind verschiedene. Dann erstlich haben sie ihr Corpus tripartitum, so von dem Stephano Werbeuzio auff Befehl Königs Uladislai zusammengetragen/ und alle ihre Reichs-Decreta in drey Theilen begreifft.

Weiters brauchen sie auch in Ober-Un-

garn das Jus Canonicum, und gemeine Sachsen-Recht/ gar selten aber/ und fast niemahls das Jus Civile.

Cap. VII.
Von der Clerisey und Religion.

§. 1.

Die Religion anbelangend/ so ist ohnstreitig die Römische Catholische die dominirende/ dennoch werden oder solten nebst derselben geduldet werden die Evangelische/ so wohl Lutherische/als Reformirte/weil man aber Päbstlicher Seiten seit Ao. 1676. dem Versprechen zuwider mit der Reformation gar scharff verfahren/so wollen viele behaupten/daß aus diesem Gewissens-Zwang die meisten annoch währenden Troublen entstanden seyn. Ausser den Evangelischen sind die *Raizen*, meistentheils der Griechischen Religion zugethan; imgleichen die Arminianer und Juden werden ebenfalls geduldet/ doch ohne offentlicher Religions-Ubung/ imgleichen die Mahometanen in denen gehuldigten Oertern/ wie auch Socinianer in Sibenbürgen.

§. 2. Die Römische Clerisey hat 2. Ertz-Bischöffe als der zu Gran/ so Legatus natus a latere des Apostolischen Stuhls einer von den vornehm-

nehmsten Ständen des Reichs/ der den König zu krönen pfleget/ und zu Presburg residirt/ unter ihm sind die Bischoffe zu Erla, Vacz, Neutra, Fünffkirchen, Raab, Vesprin, welcher der Königin in Ungarn Cantzler ist/ und sie zu krönen pfleget.

Der andere Ertz-Bischoff zu Colocza hat unter ihm die Bischöffe aus Sibenbürgen/ als der Weissenburgische/ Chonadische/ Javarinische/ und andere mehr: Seine Residentz ist zu Tirna/ hat auch kein geringes Ansehen unter den Ungarischen Ständen.

Cap. IIX.

Von den vornehmsten Reichs-Bedienungen.

§. 1.

DEr vornehmste Reichs-Bediente ist vorerwehnter massen der *Palatinus Regni*, so bey Abwesenheit/ oder Absterben des Königs das gantze Reich guberniret/ die Stände zur Wahl und Krönung erfodert/ die Armee commandirt/ die Streitigkeiten/ so etwa zwischen dem Könige und Ständen sich eräugen/ beyleget/ und endlich in allem des Königs Stelle vertritt. Stephanus I. führte diese Charge erstlich ein/ Ferdinandus I. schaffte sie zwar ab/

doch renovirte sie König Matthias/ seit welcher Zeit sie bis dato continuiret wird.

§. 2. Nechst diesem ist der Propalatinus oder Judex Curiæ, Königl. Hoff-Richter / vor diesem werden alle Streitigkeiten in den Gespanschafften in letzter instanz abgethan.

§. 3. Der Oberste Reichs-Cantzler / welches gemeiniglich der Ertz-Bischoff von Gran / krönet den König / und besigelt die Privilegia, Mandata und andere Diplomata mit dem Reichs-Insiegel.

§. 4. Der Hoff-Cantzler ist gemeinlich der Bischoff von Neutra.

§. 5. Der *Magister* Curiæ, oder Kron-Hoff-Meister / muß stets bey dem König seyn / und mit ihm reisen.

§. 6. Der Cammer-*Præsident*, oder Magister Tavernicorum Regalium, hat die inspection über die Gold und Silber-Bergwercke/ Saltz-Gruben/ Zölle und alle Städte/ so dem Königl. Fisco zugehören.

§. 7. Der *Vice Palatinus* so des Palatini Ambt vertritt.

§. 8. Der Judex personalis præsidirt in allen Gerichten an statt des Königes.

§. 9. Der Vice-Judex Curiæ vertritt des Königl. Hoff Richters Stelle.

§. 10. Der Cron-Hüter verwahret die Königl. Cron.

§. 11.

§. 11. Der Groß-Richter von den Königl. Ungarischen Städten.

§. 12. Der Ober-Stall-Meister.

§. 13. Der Commissarius von den Conqueten.

§. 14. Der Bannus und Vice-Bannus von Croatien.

§. 15. Die Protonotarii oder geheimbden Secretarii, der Fiscalis, der Ober-Truchseß/ Kämmerer/ Mund Schencke/ sind auch in nicht geringer consideration.

§. 16. Seit dem sich das Fürstenthum Sibenbürgen unter Käyserl. Schutz begeben/ hält derselbe daselbsten
einen Gouverneur,
Obersten Cantzler/ und
Schatz-Meister.

§. 17. Das Wapen von Ungarn ist offtmahls verändert worden.

Cap. IX.
Von den Ungarischen Einkünfften/ Krieges-Macht/ und Müntze.

§. 1.

Als man dem Berichte der Ungarischen Scribenten Glauben beylegen darff/ so sollen die ordinairen revenuen des Königs sich nicht über 224000. Ducaten erstrecken/

doch die Bergwercke jährlich über die 60000. Ducaten abwerffen. Noch ein mehres wächst dem König zu aus denen Zollen auff der Donaw und sonsten/ imgleichen aus dem Erb-Recht/ Krafft dessen der König alle die immobilia derjenigen so ohne Kinder versterben zu sich nimmt/ ingleichen aus dem Kopff-Gelde/ so allein etzliche Millionen beträgt.

§. 2. Wann man hingegen betrachtet die Zahlreichen Armeen/ so der König zu Beschützung der Gräntzen wider die benachtbarten mächtigen Türcken auf den Beinen zu halten verpflichtet/ kan ein jeder leicht Rechnung machen/ daß von den Einkünfften nichts zurück geleget wird.

§. 3. Prætensiones hat Ungarn keine sonliche/ausser auff demjenigen/ so ihnen durch Gewalt von den Türcken abgenommen worden/ dahero alle ihre Estats Maximes dahin zielen/ daß sie allemahl im Stande sich befinden/ denen Türcken das Haupt zu bieten/ dahero halten sie Freundschafft mit Teutschland/ Pohlen/ Moscau/ en particulier hat die traurige Erfahrung gegeben/ daß die Ungarn nicht besser in ihrer unterthänigsten devotion gegen das Ertz-Hauß Oesterreich erhalten werden/ als wann ihnen in ihrer Religion/ und übrigen Freyheiten kein Eintrag geschicht.

§. 4.

§. 4. Die Müntze anbelangend / so gilt in Nieder-Ungarn meist Käyser-Geld / in Ober-Ungarn aber alte Käyserl. und Polnische Müntze. Man findet auch die Cremnitzer Pfennige mit einem Marien-Bilde / und dem Ungarischen Wapen; Jngleichen einen Groschen welche Betleem Gabor. S. R. I. & Transilvaniæ Princeps müntzen lassen / auf deren einer Seiten sein Bildniß / auf der andern sein Wapen; und im Hertz Schilde zwey Schwalben an einem Pfeil / wie solche der Fürst einmahls im Flug geschossen.

Cap. X.

Geographische Beschreibung des Königreichs Böhmen.

§. 1.

Boehmen gräntzet Nordwerts an Meissen / und der Laußnitz / gegen Morgen an Pohlen und Ungarn / gegen Abend an die Ober-Pfaltz / Francken / und Voigtland; gegen Mittag an Oesterreich.

§. 2. Es begreifft in sich / das eigentlich so genannte Böhmen / Schlesien und Mähren / wir wollen von jeden absonderlich handeln.

§. 3. Das eigentliche Böhmen wird in 18. Kräyse eingetheilet / diese sind:

I. Der *Leutmerit*sche / darinnen Leutmeritz an dem Zusammen-Fluß der Eger / und Elbe / ein Bischoffliche Sitz / ist fruchtbar / Toplitz ist zwar klein / doch berühmt wegen seiner warmen Bäder / auff dem Schlosse residirt der Graff von Clary.

II. Der *Boleslai*sche / darinnen Alt- und Neu-Bunzel / Cosmanos ein mittelmäßiger Flecken / wo der Graff Czernin ein prächtiges Collegium vor die P. P. piarum Scholarum gestifftet. Friedland ein vormahliges Hertzogthum des Wallensteiners / dazu auch Tornaw / und das Stammhauß Waldstein gehört.

III. Der *Egri*sche darinnen Eger ziemlich befestiget / und bebauet; Hat ein schönes Schloß / berühmten Sauer-Brunnen. Mariæ Culm hat ein miracul Bild / und schöne Kirche.

IV. Der *Ellnbogi*sche / darinnen Carlsbad / woselbsten Ao. 1370. das warme Bad entdecket worden. Joachimsthal / hat reiche Silber-Bergwercke / wo die ersten Reichsthaler sind gepräget worden. Schlackewerd / gehörte vor diesem dem Hertzoge von Sachsen Lawenburg / nunmehro aber dessen Schwieger-Söhnen / Printz Louis von Baden / und Printz Philipp von Neuburg: Elnbogen die Haupt-Stadt / liegt auff einem Berge / hat nur ein Thor / gehört den Graffen von Schlick sambt / Neudeck / und Falcknaw.

V. Der

V. Der Zatser Krayß / darinnen Ziateck, oder Saatz an der Eger / berühmt wegen seines Hopffens Cadan an der Eger.

VI. Der *Pilsner*, darinnen Pilsen die gröste Stadt in Böhmen nechst Prag.

VII. Der Prachenser-Krayß / darinnen Krumlaw, hat ein grosses ansehnliches Schloß / Piseck eine alte / aber sehr ruinirte Stadt.

VIII. Der *Bechini*sche Kayß / darinnen *Budweis* eine grosse Handels-Stadt an der Muldaw / Tabor an der Laußitz / eine vormahlige retirade der Hußiten / brauet vortrefflich Bier / und hat auch Gold / unter seinen Sand-Körnern.

IX. Der *Pragi*sche Krayß / darinnen die Königl. Haupt- und Residentz-Stadt Prag / hat ein Ertz-Bistuhmb und Academie das erstere ward Ao. 1370. die letztere Ao. 1360. von Käyser Carolo IV. fundirt / auf der kleinen Seiten ist das Königl. Schloß St. Wenceslai / Ratschin.

X. Der Slanische Crayß / darinnen Slaney, (lorch Schlany) hat seinen Nahmen von dem Saltz-Wasser / auch einige Weinberge.

XI. Der Rackonitzer Krayß / darinnen Rackonick und Straffitz, beede von schlechter Importantz.

XII. Der Bodwerder Crayß / darinnen Beraun, meist wüst. Carlstein an der Watta / drey

Meilen von Prag / ein festes Schloß / wo die Königl. Cron / und andere Insignia verwahret werden.

XIII. Der *Chaurzimer* Krayß / darinnen Caurzin, eine feine alte Stadt. Brandeis ein schönes Schloß an der Elbe / Bohmischroda, Colin die Begräbniß-Stelle der bekanten Libusse.

XIV. Der *Czaslawi*sche Krayß / darinnen Czaslavv, wo Zisca begraben lieget / und dessen Waffen noch gezeiget werden. Kuttenberg (Hora) Teutsch-Brodt.

XV. Der *Muldawi*sche Krayß / darinnen Bisriz, Domasin, Bechin.

XVI. Der *König-Gratzer* Krayß / darinnen Königin-Gratz, (Kralovviradez) an der Elbe / vor diesen der Königl. Böhmischen Witwen-Sitz / hat ein Bistuhmb und Dom-Stifft / Chlumnitz ein festes Schloß / Jaromitz zwischen der Elbe / und Upawa / gehörte gleichfalls denen Königl. Witwer / Nachot mit seinem district, gehört an die von Piccolomini.

XVII. Der *Glaci*sche Krayß / darinnen Glaz, hat den Titul einer Graffschafft an der Nayß auff den Schlesischen Gräntzen nicht weit vom Risen-Gebürge.

XVIII. Der *Chrudini*sche Krayß / darinnen die Haupt-Stadt Chrudim, der Königl. Witwen vormahliges Leibgedinge: Litomyssel, gehöret den Graffen von Trautmannsdorff / hat ein

ein schönes Collegium, und Gymnasium der P.P. piarum Scholarum Bardubiz ein ziemlich fester Orth.

§. 4. Böhmen liegt fast rund/ und ist in der Mitten ziemlich bergigt/ wie auch fast rings-umb von der Natur mit Bergen verwahret/ auch mit vielen schönen Strömen als insonderheit der Elbe/ und Muldaw angewässert. Das Land ist reich an allerhand Metallen/ Gold/ Silber/ wie dann bloß die Bergwerck im Jochimsthal von Ao. 1586 biß. Ao. 1601/ 30 Tonnen ausgelieffert haben. Es bringet auch allerhand Edelgesteine/ Diamanten/ Rubinen/ Amethisten/ Hyacinthen/ Chrystallen/ Topazer, Smaragden, Saphiren/ Türckische rc. Das Land ist nicht minder Fruchtbahr an Getreyde/ so daß wann Böhmen gesperret die Berg-Städte nicht geringe Noth leiden. Es giebt auch nicht minder viel Vieh/ und Fische. Leidet aber Mangel an Wein/ und Saltz/ so vor diesen aus Hall in Sachsen/ nun aber in Pohlen herzugeführet wird/ gleichwie der Wein aus Ungarn.

§. 5. Die Einwohner sind insgemein starck/ und untersetzt/ kriegerisch/ rachgierig/ ungetreu/ können keine Schlaverey/ und Hunger vertragen/ dahero allein 1622 30000 familien aus Böhmen weggezogen/ welches dan

in

in diesem Estat, nicht geringe Veränderung veruhrsachet/ dann zu Käyser Rudolphi des II. Zeiten man in Böhmen gezehlet 34700 Dörffer 732. Städte: 124 Schlößer. 304700 Familien oder Hauß-Gesinde/ so bey weitem itzund nicht darinnen anzutreffen. Hingegen muß man den Böhmen nachrühmen/ daß sie Gastfrey/ im Glücke beständig.

§. 6. Ihre Sprache ist eigentlich Slavonisch oder Wendisch/ welche von der Ungarischen und Polnischen wenig unterschieden.

§. 7. Unter den Seltsamheiten des Böhmer-Landes ist unter andern zu mercken der kleine Berg am EgerFluß/ welcher ein groß Gethöne inwendig macht/ und offt große Erschütterungen veruhrsachet. Die BergStadt Kuttenberg im Czaslawer Kräyße wo Ao. 1300 die ersten Groschen gemüntzet worden/ das über aus künstl. Uhrwerck welches auff dem Prager Rathhauße/ und die Stunden/ Tage/ Mohnaten/ Planeten/ Himmels-Zeichen die vornehmbsten Feste ja den gantzen Calender weißet.

Cap. XI.

Von der Regierungs-Form.

§. I.

DAs höchste Ober Haupt des Landes ist der König/ ietziger Zeit Ihro Käyserl. Majestät. Vor diesem waren die Böhmischen

mischen König nicht absolut, sondern ihre Macht durch die Stände zimlich eingeschrenckt/ seit Ao. 1619 da die Böhmen sich unglücklicher Weise unterstanden/ dem Ertz-Hauße den Gehorsamb auff zu künden/ und den Pfaltz-Graffen am Rhein zu erwehlen/ und darüber das Feld auff dem weißen Berge verspielten sind die Stände fast umb alle ihre Freyheiten kommen.

§. 2. Rudolphus I. erwarb ihm und seinen Nachkommen das erste Recht an Böhmen durch den Iglowschen Vergleich den er mit König Ottocaro auffgerichtet/ krafft dessen einer dem andern bey Abgang der Linie succediren solten. Ferdinandus I. kam durch seine Heyrath mit der Printzeßin Anna Königs Uladislai von Hungarn und Böhmen Tochter zur Böhmischen Crone/ dessen Nachkommen sie auch noch tragen.

§. 3. Bey Crönung der Böhmischen Könige wird als etwas besonders angemercket/ daß bey der Crönung allemahl Nüsse vor dem neuen König ausgeschüttet werden/ und zwar aus dem Walde/ der von Premislai des ersten Stock soll gewachsen seyn.

§. 4. Die Reichs-Stände bestehen aus dreyerley der Clerisey/ dem Adel/ und Bürgerstand/ doch sind heute zu Tage ihre Freyheiten sehr geschmälert.

§. 5

§. 5. Bey den Adel ist sonderlich zu beobachten/ daß die Frey-Herrn bey ihnen die höchste Ehren-Stelle bekleiden/ und denen Graffen/ und Fürsten gleich geschätzet werden/ auch daß sie ihre Güter nicht als Lehn/ sondern als allodialia besitzen.

§. 6. Der Religion wegen hat dieses Königreich sehr viel ausgestanden/ den Anfang machten die Hussiten sonderlich unter ihrem Welt-berühmten Anführer dem Zifca, oder Johannis Trosnovii, welche die Communionem sub utraque mit dem Sebel in der Faust maintenirten. Nachgehends eräugten sich stetige Streitigkeiten zwischen denen Römisch- und Evangelischen/ biß Ferdinandus II. durch scharffe Reformation alle andere ausser der Römischen abgeschaffet/ doch werden die Juden gegen Erlegung eines grossen Schutz-Geldes geduldet.

§. 7. Die Justitz wird in diesem Königreiche durch 3. Hohe Tribunalia exercirt als

I. Das *Provincial*, oder grosse Königl. Land-Recht.

In diesem præsidirt der Obriste Land-Richter/ seine Assessores sind der Obriste Burg-Graff; Oberste Land-Hoff-Meister/ Oberste Land-Marschall/ Oberste Land-Cämmerer/ Obrister Hoff-Lehn-Richter/ der Grand Prior des Johanniter Ordens/ ꝛc.

II. Das

II. Das Kammer-Recht.
In diesem præsidirt der Obriste Land-Hoff-Meister.

III. Das Hoff-Lehn-Recht.
Hierinen præsidirt der Obriste Hoff-Lehn-Richter/ und nechst ihm der Vice-Hoff-Lehn-Richter.

IV. Das Ober Appellations-Gerichte.
Ist von Käyser Ferdinando III. Ao. 1641. vor die Teutsche ausser Böhmen belegne Lehn angeordnet/ und hat seinen Obersten-Appellations-Præsidenten, und Vice-Appellations-Præsidenten.

V. Der Königl. Rath.

VI. Die Land-Taffel.
Wo die Frey-Herren und Edelleute ihre letzte instantz haben.

VII. Der Cantzley-Rath.
Die Kräyße haben ihre besondere Gerichte/ wie auch die Graffen

§. 8. Ihre Rechte anbelangend/ so brauchten sie anfänglich die Gesetze/ welche ihr König Primislaus aus den alten Reichs-Gewohnheiten Ao. 725. abgefasset. Ums Jahr 1200. führten sie das Magdeburgische Recht ein/ blieben auch dabey bis Ao. 1350. da die Doctores auff der Pragischen Universität das Jus Civile, oder Käyserl. Römische Recht zu profitiren begunten.

ten. Endlich ward aus allen dreyen / nemlich den alten Böhmischen / dem Magdeburgischen / und Römischen ein neues verfasset / und dieß ist die gedruckte Böhmische Lands-Ordnung samt erneuerten und Reformirten Articuln.

Cap. XII.

Von denen vornehmsten Ehren-Stellen / Einkünfften / Krieges-Macht Müntze.

§. 1.

Zu diesen gelanget keiner / der nicht ein gebohrner Böhme / und sind folgende.

§. 2. In Abwesenheit des Königs vertreten dessen 12. vornehme Bediente:

1. Der Oberste Burg-Graff.
2. Der Oberste Land-Hoffmeister.
3. Der Oberste Land-Marschall.
4. Der Oberste Land-Cämmerer.
5. Der Oberste Land Richter.
6. Der Oberste Hoff Lehn-Richter.
7. Der Grand Prior des Johanniter Ordens.
8. Der Ober-Appellations-Præsident.
9. Der Ober-Cammer-Præsident.
10. Der Ober-Land-Schreiber.
11. Der Land-Unter-Cämmerer.

12. Der

12. Der Burg-Graff des Königs Grätzer-Kraysses/ zu diesen hat ihre Käyserl. Majestät noch 6. andere verordnet/ die im Conseil den Rang vor die drey letztern haben sollen.

§. 3. Der Böhmische Hoff-Cantzler/ nebst dem Vice-Hoff-Cantzler/ und seinen Referendarius folget jedesmahl dem Käyserlichen Hoff/ und expedirt daselbst des Reichs Angelegenheiten.

§. 4. Die Königliche Cammer wird verwaltet von dem Ober-Cammer-Præsidenten/ und Vice-Cammer Præsidenten.

§. 5. In jedweden Kräyse sind 2. Landes-Haupt-Leute/ eine Stands- und Adeliche Person/ in Prag aber sind drey Stadt-Halter/ als einer in der alten Stadt/ der ander in der der neuen Stadt; der dritte auff der kleinen Seiten.

§. 6. Böhmen ist an sich selbst sehr Volckreich/ wiewohl durch die scharffe Reformation und harte Dienstbarkeit/ worinnen der gemeine Mann gehalten wird/ viele 1000. Familien das Land verlassen/ und sich nach Mähren/ Sachsen/ und sonsten gewand haben/ doch soll/ wie man versichern will/ Böhmen capabel seyn/ auff erheischenden Nothfall 100000. Mann zu Fuß/ und 10000. Mann zu Pferde ins Feld zu stellen.

§. 7. Ob schon Böhmen an sich selbst ein überaus reiches Königreich/ so hat dennoch die Königl. Cammer/ Mähren und Schlesien ungerechnet/ wenig über 12. Tonnen Goldes jährlich zu geniessen/ weil die Clerisey $\frac{2}{3}$ des gantzen Landes erhebt/ adeo *pietas* Ecclesiæ *peperit* divitias, sed *filia devoravit matrem.* Des Königs Einkünffte bestunden aus den Schatzungen der Städte und Klöster/ den zehenden der Bergwercke/ Zölle/ oder Ungeld/ die Domainen oder Taffel-Güter.

§. 8. Die Könige von Böhmen haben auch die Ehre/ daß sie des Heil. Römischen Reichs-Chur-Fürsten/ und Ertz-Schencken sind/ doch kommen sie ausserhalb der Wahl auff keinen Reichs-Tag/ hat auch kein Votum und Sessionem, wie er dann auch mit keinen Reichs-Anlagen beschweret wird/ ausser/ was er Vermöge Vergleichs zu entrichten sich anheischig gemacht.

§. 9. Zu den Prærogativen der Könige von Böhmen rechnet man auch die Hohe Vasallen selbiger Cron/ als da sind:

1. Chur-Sachsen/ wegen der Laußnitz/ und ein Stück vom Voigt-Lande.
2. Sachsen-Gotha/ wegen Saalfeld.
3. Die Marggraffen von Brandenburg/ wegen Sparrenberg in Westphalen/ Crossen

sen in Nieder-Schlesien/ Cotbus / Peitz/ 2c. in der Nieder-Lausnitz.

4. Die Pfaltz-Graffen beym Rhein.
5. Die Hertzoge von Würtenberg.
6. Die Hertzoge von Bäyern.
7. Die Graffen von Wertheim.
8. Die Stadt Nürnberg.

§. 10.

Böhmische Müntzen.

1. Gröschel - - $\frac{3}{4}$ Kreutzer / oder oder $2\frac{1}{2}$ Pfennig.

5. Gröschel machen - 1. guten Groschen.

1. Weiß-Groschen - - $1\frac{7}{8}$ Kreutzer/ oder 6. Pf.

1. Kreutzer oder Maley gros 4. Pf.

1. Böhmischer Gülden - 56. Kr.

1. Schlesischer Gülden - 20. Käyser-Gr. oder 16. gute Groschen.

1. Schlechter / oder Zahl-Thaler - 24. Käyser-Gr.

1. Rthl. - - 30. Käyser-Gr.

§. 11. Das Wapen des Königreichs Böhmen führet einen silbernen Gold-gekrönten Löwen im rothen Felde mit einem erhobnen gedoppel-

ten Schwantze. Anfangs soll dieser Löwe nur einen Schwantz gehabt haben in dem Wapen/ so Käyser Friderich I. an König Ladislaus II. wegen seiner assistance gegen die Mayländer ertheilet/ weil aber der Mahler den Schwantz zu kurtz gemahlet/ und die Böhmen besorget/ er möchte deswegen vor einen Affen angesehen werden/ hat ihm der Käyser 2. grosse lange Schwäntze anmahlen lassen.

Cap. XIII. Geographische Beschreibung von Mähren.

Diese Marck-Graffschafft liegt Morgenwärts von Böhmen in Gestalt einer Schnecken/ wird von Ungaru durch das Carpatische Gebürge unterschieden.

§. 2. In den Nordlichen Theil ist es voller Berge/ und Wälder/ nach Oesterreich zu hat es hinwieder angenehme/ und fruchtbahre Hügel. Die Lufft ist im Gebürge rein/ und gesund/ auf dem platten Lande/ da es viele Morast und Fisch-Teiche setzet/ dick/ und ungesund/ hat Uberfluß von Früchten/ und Wayden/ auch Bähren/ Marter/ Wölffe/ keinen besondern Fluß/ ausser der Murava/ so im Gebürge ohnweit Alstat entspringt/ ohnweit Lands-Hut in die Donaw fält/ und dem Lande den Nahmen giebet.

bet. Das Land liefert auch Weyrauch und Mirrhen/ so aus der Erde gegraben werden/ und dem Arabischen an Güte/nicht aber am Geruch nachgeben.

§. 3. Es ist durchgehends wohl bewohnt/ denn man zehlet darinnen 110. Städte/ 410. Flecken: 500. Schlösser/ 30369. Dörffer/ die Einwohner sind offenhertzig/ frech/ räuberisch/ abergläubisch.

§. 4. Es wird abgetheilet in 5. Kräyße: 1. Den Brinner/ 2. den Olmützer/ 3. den Hradischen / 4. den Znaimer/ 5. den Iglawischen Kräyß. Hierinnen liegen die Städte.

Brinn, nechst Olmütz die vornehmsten/ wo die Stände ihr Land-Hauß haben/ nahe bey der Stadt/ liegt auff einem Berge das feste/ und von den Schweden 2. mahl hart doch vergeblich belagerte Schloß Spielberg. Unter andern Klöstern ist berühmt das zu St. Joseph. Krumlaw gehört denen Fürsten von Lichtenstein.

Cawnitz/ ist der Graffen Stamm-Hauß.

Trebitz macht feine Tücher.

Olmütz/die Haupt-Stadt/und Residentz des Bischoffen hat auch eine Universität/treibet mit Ungarn und Böhmen guten Handel. Hradisch eine Gräntz-Festung an der Murawa, bauet ziemlich Wein. Znaim eine alte Stadt/ nicht

weit von den Oesterreichischen Gräntzen/ auff dem Schlosse residirten vorzeiten die Marg-Graffen. Iglaw ist ziemlich/ berühmt wegen des guten Biers/ und Tuchs.

Niclasburg eine schöne Stadt/ wo der Cardinal Fürst von Ditrich-Stein/ zum ersten ein Collegium, Gymnasium, und Seminarium vor die P. P. piarum Scholarum gestifftet/ die Stadt prahlet auch mit einem grossen Wein-Fasse. Strasnitz/ und Hungrisch Bod/ hat gute Sauerbrunnen. Bey Hradisko gräbet man Myrrhen/ manchesmahl auch viel Weyrauch. Altwasser/ oder St. Anna macht sich durch vielfältige Wahlfahrten bekandt. Cremsier des Bischoffs von Olmutz Residentz/ ist mit einem schönen Schloß und Garten von Carolo Graffen von Lichtenstein Bischoffen zu Olmutz gezieret.

§. 5. Die vornehmsten Ehren-Stellen in Mähren bekleiden:

(α) Der Ober-Landes-Haupt-Mann/ præsidirt in dem so genannten Königl. Tribunal, worinnen neben ihm sitzen 3. JCti, und ein Secretarius, und alle Rescripta in Nahmen des Käysers oder Königs von Böhmen ausgefertiget werden.

(β) Auff ihm folgen die 5. Landes-Haupt-Leute/ nemlich ein jeder in seinem Kräyße.

(γ) Sind

(7) Sind noch andere Lands-Officirer / welche aber nicht Locum tenentes geheissen werden / weil sie nur in gewissen Sachen sprechen / und man von ihnen appelliren kan / solche sind

Der Ober-Land-Cämmerer.
Der Oberste Land-Richter.
Der Oberste Hoff-Richter / und Land-Unter-Cämmerer.
Der Oberste Land-Schreiber.
Der Land-Vice-Cämmerer.
Der Vice-Land-Richter.
Der Klein-Schreiber bey der Königl. Land-Taffel.
Der Landes Burggraff.

Cap. XIV.

Geographische Beschreibung von Schlesien.

§. 1.

SChlesien gehörte anfänglich nach Pohlen / allein Hertzog Heinrich vergliche sich mit Wenceslao IV. König in Böhmen / daß ins künfftige Schlesien der Cron Böhmen einverleibet seyn solte; das Land liegt fast in Gestalt eines Karpen / wird von Hungarn durch die Jablunka, von Böhmen durch das Riesen-Gebürge: von Mähren durch das Mährische Gebürge unterschieden.

§. 2. Das Land an sich selbst ist fruchtbar liefert viel Getreyde/ guten Leinwand/ so in grosser Quantität nach Engelland/ ja gar biß in Indien verführet wird/ grobes Tuch: Wollen: Flachs: Honig: Eissen: Farben: Hingegen brauchen sie Saltz/ und Wein/ das erstere wird ihnen aus Pohlen/ der letztere aus Ungarn zugeführet. Sie haben auch vortreffliche Berg-Wercke/ als den Güldnen Esel/ auff dem grossen Gebürge bey Perchen-Stein im Hertzogthum Brieg/ doch sind die Fund-Gruben meistens eingangen/ oder wenigstens schlecht angebaut.

§. 3. Die Schlesier sind durchgehends scharffsinnig/ verständig/ schertzhafft/ gute Redner und Poeten/ gebrauchen sich der Böhmischen Gesetze/ haben doch ihr eignes Ober-Amt/ und ihre Fürsten-Tage auff welchen 1. die Fürsten und Freyherren/ 2. die Edelleute/ und 3. die Städte zusammen kommen.

§. 4. Schlesien wird nunmehro in XVI. Fürstenthümer eingetheilet/ und 6. freye Herrschafften/ denen noch 2. andere beygefüget/ deren etzliche haben noch ihre eigne Fürsten/ als das *Neussische* den Bischoff von Breslau/ *Franciscum Ludovicum* Pfaltzgraff am Rhein/ Hertzog in Jülich/ Cleve/ und Berg/ Hoch und Teutsch-Meister/ Bischoff zu Worms und Breslau seit Ao. 1685.

Das

Das Oelnitzische die Hertzoge aus dem Hause Würtenberg die von Troppaw und Jagerndorff, die Fürsten von Lichtenstein / die von Segan, den Fürsten von Lobkowitz; Münsterberg den Fürsten von Auersperg / die andern werden Erb-Fürstenthümer genennet.

§. 5. Es wird auch dieses Land getheilet in Ober- und Nieder-Schlesien.

§. 6. In Ober-Schlesien liegen:

(a) Das Fürstenthum Teschen ist unmittelbahr dem Könige unterworffen / darinnen die Stadt Teschen ziemlich fortificirt mit einem Schloß auff dem Berge / ist berühmt wegen seiner guten Röhre / wie Jablunca 2. Meilen davon wegen des Passes nach Ungarn.

(b) Das Fürstenthum Troppaw / darinnen Opawa, (Troppaw) in einer angenehmen fruchtbahren Ebne / gehört Johannes, Adamus, Andreas Fürst von Lichtenstein. Freyberg gehöret dem Bischoff von Olmuz.

(c) Das Fürstenthum Jägerndorff / gehöret eben diesen Fürsten / ausser den dreyen Herrschafften / Beuthen / Oderberg / und Tarnowitz / denen Graffen von Henckel zuständig.

(d) Das Fürstenthum Ratibor. Ratibor

an der Oder / eine alte Stadt mit einem Fürstl. Schloß Ribrich, Piltowiz, gehöret unmittelbahr dem Käyser.

(e) Das Fürstenthum Oppeln / gehöret dem Käyser / als Könige von Böhmen / darinnen Oppeln an der Oder.

(f) Die Freye Herrschafft Plessen / gehöret denen Graffen von Promnitz zu / das Schloß liegt an der Weichsel an den klein Polnischen Gräntzen.

§. 7. In Nieder-Schlesien liegen:

(g) Das Fürstenthum Brieg / ist seit Ao. 1675. auch Käyserlich / darinnen Brieg an der Oder / ietziger Zeit die Residentz Printz Carols von Neuburg. Olaw klein noch feste / auff dem schönen Schlosse residirt Printz Jacob aus Pohlen. Nimptsch, Pitschen ein Ambt / und vormahls die Residentz der Bischöffe von Breslau.

(h) Das Fürstenthum Liegniz / Liegniz die Haupt-Stadt / hat annoch ein festes Schloß / 2. schöne Lutherische Kirchen. Wolstad ein Dorff / wo Ao. 1241. auff einmahl 30000. Christen von den Tattarn erschlagen worden. Hat auch eine Evangelische Kirche / Parchwiz hat ein altes berühmtes Schloß.

(i) Das Fürstenthum Wolau / gehört als ein

ein Böhmisches Lehn dem Käyser / darinnen Wolaw / und Steinaw an der Oder.

(k) Das Fürstenthum Münsterberg / hat seinen Nahmen von der Haupt-Stadt / diese aber von dem prächtigen Münster / und denen herumb belegnen Bergen. Gehöret Ferdinando Graffen von Auersberg.

(l) Das Fürstenthum Breslau / darinn Breslau an der Ola / und Oder eine reiche Handels-Stadt / der Rath ist annoch gantz Evangelisch / hat 2. herrliche Gymnasia, auch eine neu-auffgerichtete Academie, der Bischoff residirt auf der Königl. Burg / und ist ein Suffraganeus des Ertz-Bischoffs von Gnesen.

(m) Das Fürstenthum Oels / darinnen Oels die Haupt-Stadt ziemlich feste / Bernstadt ziemlich / Juliusburg eine neu-erbaute lustige Stadt / und Residentz Hertzogs Christian Ulrichs von Würtenberg.

(n) Das Fürstenthum Grotkau, oder Neisse gehöret allemahl dem Bischoffe von Breslau samt denen beyden Städten gleiches Nahmens.

(o) Das Fürstenthum Schweinitz / gehört unmittelbahr dem Käyser / hat ein schö-

schönes Schloß / Evangelische Kirche. Soriegaw bekant wegen der Terræ sigillatæ, Landshut wegen seines Garn und Klosters / Griesse wegen des Klosters / Reichenbach.

(p) Das Fürstenthum Jawer, gehöret unter dem Käyser / darinnen Jawer, hat auch noch vor der Stadt eine Evangelische Kirche / Lemberg an der Bober / Greiffenberg / den Graffen von Schaff-Gotsch zuständig. Naumburg an der Queisse denen Graffen von Promnitz / Liebenthal / Hirschberg.

(q) Das Fürstenthum Glogaw ist unmittelbahrer Weise unter dem Käyser / darinnen Gros-Glogau eine Gräntz-Vestung gegen Pohlen / Grunberg / Beuthen / Schwibussen / vormahls an Brandenburg versetzt / nun aber wieder eingelöst.

(r) Das Fürstenthum Sagan / Sagan / Gribus, gehören dem Fürsten Ferdinando Augusto Leopoldo von Lobkowitz. Naumburg an der Bober denen Graffen von Promniz.

(s) Das Fürstenthum Crossen / gehört dem Königl. Preußischen Hauße / die Haupt-Stadt ist Crossen / nechst dem Sommerfeld / und Zillichow.

(t) Die

(t) Die *Baronie* Drachenberg gehöret dem Graffen von Hatzfeld.

(u) Die *Baronie* von *Wartenberg*, Wartenberg und die Baronie Hallien denen Burggraffen von Dona zuständig.

(x) Die *Baronie Militsch*, gehört den Baronen Maltzan.

§. 8. Die vornehmsten Ehren-Stellen in gantz Schlesien bekleidet der **Oberste Haupt-Mann/** oder Ober-Amt-Mann. Hat unter sich seinen Ober-Amts Cantzler/und Ober-Amts Räthe/ theils von der Ritter-Banck/ theils von der gelehrten.

In der Cammer führet das Directorium der Cammer-Præsident, Vice-Cammer-Præsident, und Cammer-Räthe. In jeglichen Fürstenthum ist ein **Landes-Haupt-Mann** oder Verweser.

Cap. XV.

Beschreibung von Oesterreich und dazu gehöriger Länder.

§. 1.

OEsterreich hat seinen Nahmen von der situation, weil es gegen Morgen oder Osten nach Teutschland zu rechnen belegen ist. Rudolphus I. brachte es nebst Schwaben/ nach der Niederlage Königs Ottocari von Böhmen an sich/ und sein Hauß. Anfänglich gehörte es zum Reich Bayern/(Bojorum) denen

war

ward es aber von Carolo M. abgenommen/ und von Käyser Heinrich dem Finckler zum Marck-Grafftʒum wider den Einfall der Hungarn verordnet.

§. 2. Das Land ist nicht durchgehends gleich/ Nieder-Oesterreich ist besser/ als Ober-Oesterreich/ sie haben Uberfluß von Wein/ und Getrayde/ auch einig Saltz zu Hallstadt/ Uberfluß an Wildpret/ Vogeln/ Fischen/ zahmen Vieh. Die Einwohner sind gute Haußhalter/ gastfrey/ leben gerne wohl in Essen und Trincken.

§. 3. Der Adel hat vor diesem grosse Freyheiten/ und war grösten theils der Evangelischen Religion zugethan/ nunmehro aber verlieren sich selbige Confessions-Verwandten allmählig/ doch hat der Adel noch seine eigne Land-Täge.

§. 4. In Oesterreich haben sie ihr eigen Recht/ die Land-Gerichts-Ordnung/ welche von Käyser Leopoldo verbeßert worden.

§. 5. Die großen Einkünffte bestehen in den Zöllen/ so auff der Donau entrichtet werden.

§. 6. In Oesterreich sind nachfolgende vornehme Oerter/ Wien die Käyserl. weltbekannte Residenz, und Universität/ Crems, Closter Neuburg/ Laxenburg Käyserl. Lust-Oerter/ imgleichen Ebersdorff/ Starenberg/

berg / das Stamhauß der Graffen von Starenberg / Abensberg / Lintz / Ens / Steyer / Weld / Efferding / Gemund.

§. 7. Steiermarck liegt in der Gegend wo die Mur / und Draw zusammen kommen / gräntzet gegen Norden an Saltzburg / gegen Abend an Cärnthen / gegen Morgen an Ungarn und Schlavonien / gegen Mittag an Crain.

§. 8. Dieses Land gehörte vor diesem zu Cärnthen / ward aber Ao. 1030 davon abgerissen / dañ der Käyser setzte einen eigenen Marck-Graffen in Steiermarck ein / damit dies Land desto besser wider die Ungarn verwahret werden könte. Ao. 1160. wurden die Marckgraffen in den Fürsten-Stand erhoben / doch verkauffte der neue *Hertzog* gantz Steiermarck an seinen Schwieger Sohn / Ertz-Hertzog Leopold von Oesterreich.

§. 9. Steirmarck ist voller Berge / doch nicht unfruchtbar / hat vortrefflich gute Eisen-Bergwercke / und unvergleichlichen Stahl / daher die Steirmarck. Klingen in so grossen Ruff kommen; so fehlet es auch in Nieder-Steirmarck nicht an Saltz / guten Wein / warmen Bädern / Gesund Brunnen; In Ober-Steirmarck sind sehr ungesunde Brunnen / wovon die Menschen den Kropff bekommen / das Land ist durchgehends voller Vieh.

§. 10. Die Einwohner werden vor einfältig/ und fast halb thumm gehalten/ sie bringen meistentheils ihr Leben in Faulheit bey ihrem Viehe zu/ weil es den meisten an Mitteln fehlet/ ihr gutes Ingenium zu cultiviren/ sonderlich seit dem sie sich meist zum Römischen Glauben gehalten.

§. 11. Die Haupt-Stadt darinnen ist Grätz/ wo die Steirmärckische Regierung residirt/ Rackelsburg ist wohl befestiget/ ingleichen Czakathurn eine Gräntz-Festung/ Eggenberg das Stamm-Hauß der Fürsten selbigen Nahmens/ Judenburg/ Seckow ein Bischöfflicher Sitz/ doch von schlechter Wichtigkeit/ Marienzell ein sonderlich berühmtes Closter.

Zu Steirmarck rechnet man auch die Graffschafft Cilley.

§. 12. **Kärnthen** ist durchgehends rauh und Bergigt/ hat viele Teiche/ Seen / und Fischreiche Flüsse/ dennoch Getrayd genug/ viel Vieh/noch mehre Fische/auch grossen Uberfluß an Eisen/ ihren Wein kriegen sie aus der Steiermarckt.

§. 13. Die Einwohner passiren vor etwas grob/ sind mehr als alle andere Teutsche dem Trunck ergeben; fluchen sehr liederlich/ so daß man um solches abzustellen einen eignen Orden des Heil. Christophori der Fluch-Gesellschafft aufrichten müssen.

§. 14.

§. 14. Kärnthen hat viele Herren gehabt Graff Ulrich von Spanheim starb Ao. 1269. ohnbeerbt/ und hatte vorher dieses Land an Ottocarum König von Böhmen verkaufft/ Käyser Rudolphus wolte aber nicht darein willigen/ sondern zog es als ein Reichs-Lehn ein/ übergab es doch Ao. 1282. an Mainhard Graffen von Tirol/ der des letzten Hertzogs Witwe geheyrathet hatte mit dem Bedinge/ daß wann seine Familie ohne Männliche Leibes-Erben abgehen solte/ alsdann die Oesterreichische nachfolgen solten/ solches geschahe Ao. 1331. nach Absterben Heinrichs des V. Hertzogs in Cärnthen/ worauf die Oesterreicher Vermöge Käyserl. Decrets das Land in Besitz genommen.

§. 15. Kärnthen gehört zwar dem Käyser eigentlich zu/ doch haben auch andere Herren hierin ihre Länder. Unter dem Käyser gehören/ *Clagenfurt* berühmt wegen seines wunderlichen Gerichts/ *Gurck* ein Bisthumb/ St. Veit, *Sonneck* und *Ortenburg*.

§. 16. Der Bischoff von Bamberg hat Vermöge einer donation vom Käyser Henrich dem II. die 2. Graffschafften Lavanthal/ und Villach/ so vor diesem dem Bäyer-Fürsten zugehörten/ ietziger Zeit aber durch den Vitzdom von Wolffsberg verwaltet werden/ weiter hat er St. Leonard/ Feld-Kirchen/ Wolffsberg.

§. 17. So hat auch der Ertz-Bischoff von Saltzburg in Steir und Cärnthen viele Aembter / als Kauff-Pfänder Vermachtnis / oder Schenckungs-Weise.

§. 18. Crain hat ebenfalls seinen Marck-Graffen gehabt / ist nunmehro Oesterreichisch / darinnen liegen Laubach / Crainburg / Auersberg / das Stamm-Hauß derselben Graffen / hierin fält merckwürdig die Circknizee, da man in einem Jahre Erndte / Jagt / und Fischerey haben kan / hat auch guten Wein / und viel Queck-silber.

§. 19. Die Einwohner werden vor einfältig / doch getreu / und beständig gehalten / dahero gern in Hoff-Bedienungen gebraucht werden.

§. 20. Die Gefürstete Graffschafft Tirol bekam nachdem die Römer daraus vertrieben Ao. 520. von den Bäyerischen Hertzog einen eignen Marck-Graffen / der aber mit dem übrigen Bäyren sich Carolo M. submittiren muste / und nachmahls mit seinen Successoribus den Titul eines Graffen von Meran führte. Die letzte Gräffin Margaretha Maultasche brachte sie an das Hauß Oesterreich / ohngeachtet Bäyern vor andern starck darauff prætendiren.

§. 2

§. 21. Das Land an sich selbst ist reich an Wildprät / Vögeln / Fischen / vortrefflichen Traminer-Wein / Saltz so erst aus der Erden gegraben / dañ in rein Wasser aufgelöset / wieder gekocht / schneeweis wird. Hier wird auch eine unbeschreibliche Menge viel guten Quecksilbers gefunden / worüber die Ost-Indische Compagnie mit dem Hauße Oesterreich gewisse Verträge auffgerichtet / man schätzet dieses Landes Einkommen jährlich auf 4. Tonnen Goldes.

§. 22. Das Land wird nach den beeden Flüssen / die Etsch / und Inn / in das Etschland / und Inthal unterschieden / darinn liegen / Botzen eine wegen ihrer Messen weitberühmte Handelsstadt / Brixen ein Bischöfflicher Sitze / imgleichen Trento / oder Trident / wo das Concilium gehalten worden / und andere.

§. 23. Die Regierung ist zu Insbrugg / woselbsten nicht allein die Streitigkeiten aus dieser Graffschafft sondern auch den andern Vörder-Oesterreichischen Landen und denen 4. Waldstädten abgethan werden.

§. 24. Die übrigen Länder / ausgenommen die Graffschafft Gradisca, Aquileja, Trieste, und St. Veit. so das Haus Oesterreich im Titul führet / sind demselben meist mit Gewalt entrissen.

Cap. XVI.

Von den Oesterreichischen Einkünfften.

§. 1.

SElbige zu determiniren fält gar schwer/ weil die Cammer aus erheblichen Ursachen solche nicht nur allein geheim hält/ sondern die revenuen selbst nach den Conjuncturen erhöhet / und erniedriget werden.

§. 2.

Dahero begnüget man sich mit der proportion. Wañ Oesterreich unter der Ens verwilliget 2. Toñen Goldes; so gibt Oesterreich ob der Ens Eine: Steirmarck/Cärnthen/ Crain drey: Böhmen mit incorporirten Landen zwölffe: davon Böhmen vier neun theil: Schlesien drey neun theil: Mähren zwey neun theil: und von dem Böhmischen Quanto die Graffschafft Glatz ein dreyßig theil: die Stadt Eger ein hundert Theil.

Cap. XVII.

Von denen hohen Ehren-Stellen in Oesterreich und incorporirten Ländern.

§. 1.

Geistliche Ehren-Stellen bekleiden in Oesterreich / die Bischöffe von Wien und Neustadt.

In Steyermarck der Bischoff zu Seccaw.

In Cärnthen die Bischoffe zu Gurck / und St. André, oder Laventum.

In Crain der Bischoff zu Laybach / und Chiems.

§. 2.

Die Regierung wird also administrirt: in Nieder-Oesterreich sind ausser dem geheimbden Rath

1. Der Regiments-Rath.

Darinnen præsidirt der Nieder-Oesterreichische Stadt-Halter / Vice-Stadt-Halter / Cantzler.

II. Das Land-Marschal Ambt.

III. Die Landes-Hauptmannschafft ob der Ens.

§. 3.

Inner Oesterreich / erstreckt sich von Nieder-Oesterreich / biß an das Adriatische Meer / begreifft in sich die drey Hertzogthümer / Steirmarck / Cärnthen / Crayn / die gefürstete Graffschafft Görz / die 3. Hauptmannschafften St. Veit / am Pflaum und Tersat, wie auch Triest. Die Tribunalia dieser Länder werden zu Grätz gehalten und sind:

I. Der geheime Rath.

II. Der Regierungs-Rath.

In diesem werden alle Justiz-Sachen abgethan / und kan davon niemand appelliren / doch hat Beneficium Supplicationis pro Revisione ad Cæsarem statt.

III. Die Inner Oesterreichische Hoff-Cammer.

Hat seinen Præsidenten und Vice-Præsidenten.

IV. Der Hoff-Krieges-Rath.

Absonderliche Ehren-Stellen besitzen der Landes-Hauptmann.

Dessen Vicarius der Land-Verweser / der Land-Marschall.

§. 4.

In Cärnthen regieren drey Haupt-Officirer:

Der Burg-Graff / Lands-Hauptmann / Lands-Verwalter.

§. 5.

In Crayn der Landes-Hauptmann/ Landes-Verweser/ und Landes-Verwalter.

§. 6.

Vorder-Oesterreich hat unter sich die Graffschafft Tirol/ die in Schwaben und an der Schweitz gelegene Oesterreichische Länder/ die Landgraffschafften Nellenburg/ und Brisgow/ die Marck-Graffschafft Burgow/ Guntzburg ist an Prince Louis von Baden verschencket.

Die Tribunalia sind zu Insprugg/ als:

I. Der geheime Rath.

Hat seinen Directorem und Assessores.

II. Der Regiments-Rath.

Hat seinen Præsidenten und Cantzler.

III. Der Cammer-Rath.

Hat auch seinen Præsidenten.

Fernere Bediente sind der Landes-Haupt-Mann von Tirol; der Lands-Hauptmanns-Verwalter; der Land-Voigt in Schwaben über die Oesterreichischen Länder: der Land-Voigt über die Land-Graffschafft Nellenburg/ der Stadt-Hauptmannschaffts Verwalter der Stadt Costnitz.

§. 7

§. 7.

Die in Oesterreichischen Landen gangbahre Müntzen sind:

1. Kreutzer ist	3. gute Pfennige.
1. Käyser-Groschen	3. Kreutzer. 9 u. ein drittel Pf.
1. Sechser/ oder 6. Kr.	19. gute Pf.
1. Funffzehner	4. gute Gr.
1. Käyser-Gülden	20 Käyser Gr. 16 gute Gr.

Rthl. Ducaten/ ꝛc.

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gude, Heinrich Ludwig,

Staat Der Käyserl. und Ertzhertzogl. Erbländer

[S.l.] [ca. 1710]

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.1650(1 angeb.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11096490-0
VD18 11298863-003